



Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Schulsozialarbeit

I. Regelungsinhalt, Rechtsgrundlagen

Nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 12.11.2020 (GVOBl. S. 808) stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten für Maßnahmen der Schulsozialarbeit jährlich 13,2 Mio. zur Weiterleitung an die Schulträger zur Verfügung. Hierbei sollen die Schulen der dänischen Minderheit angemessen berücksichtigt werden.

Diese Richtlinien regeln das Verfahren und die Voraussetzungen für die Weiterleitung der Mittel an die Schulträger durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

II. Zuwendungszweck

1. Die Zuwendungen sollen für Maßnahmen der Schulsozialarbeit (Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler) verwendet werden. Die Maßnahmen können neben der Einzelberatung und der Gruppenarbeit insbesondere auch Vorhaben, die der Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung dienen, umfassen.

2. Um insbesondere Kindern und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen den Zugang zu Bildung und Teilhabe zu ermöglichen und deren kognitive, soziale und personale Entwicklungs- und Bildungsperspektiven zu befördern, gewährt der Kreis Rendsburg-Eckernförde auf der Grundlage dieser Richtlinie Zuwendungen für Angebote der Schulsozialarbeit.

Die Maßnahmen sollen geeignet sein,

- soziale Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern auszugleichen,
- individuelle Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern überwinden zu helfen,
- die schulische und berufliche Ausbildung sowie die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
- die elterliche Erziehungsverantwortung und familiären Selbsthilfepotentiale zu stärken.

Das Personal muss Mindeststandards genügen (pädagogische Fachkraft oder eine gleichwertige Qualifikation).

Die Schulsozialarbeit orientiert sich an der „Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

III. Zuwendungsempfänger und Antragstellung

Zuwendungen können die Schulträger von allgemeinbildenden, berufsbildenden Schulen und Förderzentren, die eigene Förderklassen unterrichten, erhalten.

Anträge auf die Förderung der FAG-Mittel sind einmalig bis zum Fall eines Widerrufs zu stellen. Dem einmaligen Antrag ist ein Konzept, das zwischen Schulsozialarbeit, Schulträger und Schule abgestimmt ist, beizufügen. Im Änderungsfall ist die aktualisierte Version an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu richten.

Die unter Ziffer III. 1 genannten Zuwendungsempfänger können die Durchführung der vom Kreis geförderten Maßnahmen der Schulsozialarbeit ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Basis dieser Richtlinien und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung ist

- die Vorlage eines Konzeptes. Das Konzept muss dem Verwendungszweck der Richtlinien entsprechen und Ziele, Inhalte und Vorgehensweise beschreiben. Es muss zwischen Schule und Schulträger nachweislich abgestimmt sein.
- die Verpflichtung, einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis soll aus einer Übersicht über die Kosten und einer stichpunktartigen Darstellung der Tätigkeit bestehen,
- die Verpflichtung, an der Evaluation der geförderten Maßnahmen teilzunehmen.
- die Bereitschaft, am Fachaustausch des Kreises zur fachlichen Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit teilzunehmen.

V. Grundsätze zur Vergabe der Zuwendungen

Die Mittelvergabe erfolgt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel. Jedem Schulträger steht ein maximaler Förderbetrag zur Verfügung. Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Grundlage der Schülerzahlen der amtlichen Statistik.

VI. Steuerung der Schulsozialarbeit

Die Steuerungsgruppe Schulsozialarbeit des Kreises Rendsburg-Eckernförde begleitet die qualitative Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit. Zur Steuerungsgruppe gehören regelhaft Vertretungen der Städte und des Kreisverbandes des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse sowie die Vertretungen des Schulamtes und des Jugendamtes an. Aufgaben der Steuerungsgruppe sind die Begleitung des Verfahrens der Mittelvergabe und die Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit.

VII. Vorlage des Verwendungsnachweises

Dem Kreis ist jährlich vom Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem alle Einnahmen und Ausgaben der FAG-geförderten Maßnahmen hervorgehen. Die Schulamtsmittel für Schulsozialarbeit sind, den Vorgaben des Landes entsprechend, dabei herauszurechnen. Die Tätigkeiten sind in Stichpunkten zu benennen.

VIII. Inkrafttreten, Laufzeit, Übergangsvorschriften

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die seit 01.01.2015 gültige Richtlinie wird hiermit aufgehoben.